

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Elektronisch an
Frau Daniela Rivin, E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at sowie
das Präsidium des Nationalrats, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Salzburg, am 15. August 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014).

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg dürfen wir Ihnen folgende Anmerkungen zur o.g. Novelle übermitteln:

Ad § 31 Abs 3 und 4:

Wir begrüßen die Anpassung der Diktion hin zu „ersetzen“, da es tatsächlich den Interpretationsspielraum der Kritik für die Vollwertigkeit eines Studiums minimiert und so die essentielle Durchlässigkeit von Studien erhöht.

Bezüglich des Ersetzens von ECTS-Anrechnungspunkten fehlt uns weiterhin die Abgrenzung zu § 12 FHStG, welcher die „Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse“ für eine Anrechnung voraussetzt. Die Erfahrung zeigt, dass ein Teil der für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organe eine Anrechnung nach § 31 Abs 3 HSG 2014 nicht genehmigen, da sie eine Verletzung des § 12 FHStG befürchten. Um diese scheinbar banalen Diskussionen in Zukunft zu verhindern, ist eine Stärkung des HSG 2014 gegenüber dem FHStG in diesem Punkt dringend erforderlich.

Beachten Sie hierbei auch unseren Schriftverkehr mit der GZ: BMWFW-52.530/0006-WF/IV/6/2016 vom 20. April 2016.

Durch die Löschung der Wortfolge „soziale Kompetenz oder Soft Skills“ im Zusammenhang mit Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen, wird der gesamte Rechtsanspruch nach § 31 Abs 3 für Studierende an Fachhochschulen verhindert, da die Curricula keine frei zu wählenden Module oder frei zu wählenden Lehrveranstaltungen vorsehen. Um Studierendenvertreter an Fachhochschulen von diesem Rechtsanspruch nicht auszugrenzen und sodann schlechter zu stellen, muss die derzeitige Wortfolge unbedingt bestehen bleiben.

Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass es bei dieser Art von Anrechnung/Ersetzen in der Praxis häufig zu Problemen kommt, da die an Fachhochschulen für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organe einen relativ großen Interpretationsspielraum haben, ob eine Lehrveranstaltung nun soziale Kompetenzen oder Soft Skills vermittelt oder nicht. Dieser Interpretationsspielraum ist bei frei zu wählenden Modulen oder frei zu wählenden Lehrveranstaltungen nicht vorhanden, da diese in den Curricula klar definiert sind. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass die Durchsetzung des Rechtsanspruches gem. § 31 Abs 3 an einigen Fachhochschulen wegen des großen Interpretationsspielraumes sehr schwierig ist und in der jetzigen Form eine Judikatur dazu erwarten lässt.

Nicht nachvollziehen können wir Ihre Erläuterungen zu § 31 Abs 3, wodurch die Neufassung „sicherstellen soll, dass an allen Bildungseinrichtungen die gleichen Voraussetzungen gelten“. Faktisch gibt es wesentliche Unterschiede im Studienaufbau zwischen den Bildungseinrichtungen, welche nicht ignoriert werden dürfen. Auch die Erläuterung, dass nach der geltenden Fassung „sehr große Teile von Studien subsumiert werden können“, können wir erfahrungsgemäß nicht bestätigen. Weiters findet durch § 31 Abs 3 Z 1-4 ohnehin eine quantitative Begrenzung des Rechtsanspruches statt.

Ad § 31 Abs 6:

Wenngleich ein Nachweis für Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter ein probates Mittel zur Prävention von Missbrauch sein kann, stehen wir dem aktuellen Entwurf aufgrund der Ungenauigkeit eines „entsprechenden Nachweises“ kritisch gegenüber. Bei der Diversität an Aufgaben und Tätigkeiten, die eine Abwesenheit begründen, ist unklar in welcher Form ein solcher Nachweis erbracht werden muss, um die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung zufrieden zu stellen. Aus unserer Sicht sind interne oder externe Sitzungen die häufigsten Gründe für eine Abwesenheit; diese könnten nur durch die Vorsitzenden und Referentinnen und Referenten bestätigt werden.

Ad § 40 Abs 3:

Zur Förderung der Transparenz, Einheitlichkeit und Implementierung des UGB sind wir positiv gestimmt. Trotz der fundamentalen Notwendigkeit zur Kontrolle der Finanzgebarung und Haushaltsführung in den Körperschaften, stehen wir der Pflicht zur Prüfung von



Jahresabschlüssen sehr kritisch gegenüber. Diese grundsätzliche Ablehnung ist dadurch begründet, dass Vollprüfungen für solch kleine Körperschaften weder wirtschaftlich sind noch den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Mittel entsprechen. Diese Argumentation wäre freilich unangemessen, wenn die Körperschaften nicht schon vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie vom Rechnungshof und eventuell von Steuerberatern bzw. Steuerberatungskanzleien beaufsichtigt/kontrolliert werden würden.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und erklären uns mit sämtlichen anderen Vorschlägen des Entwurfes einverstanden.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg:

Wolfgang Ehringer, BA eh.
Wirtschaftsreferent

Hendrik Klein, BA eh.
Vorsitzender der Hochschulvertretung